

7. Managementkonzept**7.1 Rahmenbedingungen und Zielrestriktionen****7.2 Erhaltungsmaßnahmen**

7.2.1 Maßnahmen im Bereich des Lebensraumtyps Salzstellen des Binnenlandes

7.2.2 Maßnahmen im Bereich des Lebensraumtyps Trocken- und Halbtrockenrasen

7.2.3 Maßnahmen im Bereich von sonstigen Biotopen

7.3 Übergangsmaßnahmen

7.3.1 Maßnahmen im Bereich des Lebensraumtyps Salzstellen des Binnenlandes

7.3.2 Maßnahmen im Bereich des Lebensraumtyps Trocken- und Halbtrockenrasen

7.3.3 Maßnahmen im Bereich von sonstigen Biotopen

7.4 Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

7.4.1 Maßnahmen im Bereich des Lebensraumtyps Salzstellen des Binnenlandes

7.4.2 Maßnahmen im Bereich des Lebensraumtyps Trocken- und Halbtrockenrasen

7.4.3 Maßnahmen im Bereich von sonstigen Biotopen

7.5 Maßnahmen für Nutzergruppen

7.5.1 Landwirtschaft

7.5.2 Forstwirtschaft

7.5.3 Jagd und Fischerei

7.5.4 Flurbereinigung

7.5.5 Wasserwirtschaft

7.5.6 Naturschutz und Landschaftspflege

7.5.7

7.5.6.1 Allgemeine Maßnahmen

7.5.6.2 Besondere Arten- und Biotopschutzmaßnahmen

7.5.6.3 Biotopverbundmaßnahmen

7.5.7 Sonstige (Infrastruktur, Ver- und Entsorgung)

7.5.8 Besondere Arten- und Biotopschutzmaßnahmen

7.5.9 Biotopverbundmaßnahmen

7.5.10 Sonstige Nutzungen

7.6 Realisierungszeiträume**7.7 Maßnahmenkatalog****Tabellen**

Tab. 15: Entwicklungschancen gefährdeter und wertgebender Arten

Tab. 16: Priorität und zeitlicher Rahmen vorgesehener Maßnahmen

7. Managementkonzept

Die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der in *Kap. 5* genannten Ziele werden im folgenden Kapitel aufgeführt und erläutert (vgl. *Sgk. 7*).

Als konkrete Umsetzung der Zielfestlegungen wurden die Maßnahmen in *Kap. 7.2 – 7.4* in Erhaltungs- Übergangs- sowie Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen unterteilt. Somit wird der zeitlichen Abfolge und dem Charakter der Maßnahmen (im Hinblick auf die Zielerreichung der jeweiligen Flächenutzung) Rechnung getragen.

7.1 Rahmenbedingungen und Zielrestriktionen

Die Managementmaßnahmen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlichen Interesses. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgte im Sinne der FFH- Richtlinie und wurde (anlehnend an die Berichtspflicht) auf den Zeitraum der nächsten 7 Jahre ausgelegt, da aus vegetationskundlicher und zoologischer Sicht in diesem Zeitraum Umstellungen und Entwicklungstendenzen nachweisbar werden. Im Anschluss an diesen Zeitraum wird eine Anpassung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlich.

Bei der Wahl des Zeitraumes wird davon ausgegangen, dass im Jahre 2003 die Feststellung des FFH- Gebietes erfolgt und die nächste Berichterstattung im Jahre 2009 erforderlich wird.

Als Grundlage zur Bestimmung detaillierter Entwicklungsziele und -maßnahmen im Bereich der Salzbiotope der Entwicklungszone wird ein hydrologisches Gutachten als notwendige Grundlage erachtet. Da jedoch kein hydrologisches Gutachten vorliegt, müssen (nach Vorlage dieses) für die Entwicklungszone ggf. die Teilziele und die Entwicklungsmaßnahmen für die Salzbiotope und die Grünländer mit Salzarten angepasst werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind eng abgestimmt auf die Zielerreichung unter Berücksichtigung der Realisierbarkeit der vorgesehenen Nutzung. Die Maßnahmen orientieren sich an den lokalen Nutzungen. Die Realisierbarkeit wurde eingeschätzt unter Beachtung der wirtschaftlichen und einheitlichen Flächennutzungen im Hinblick auf die Flächengrößen und Flächenzuschnitte, sowie die voraussichtliche Akzeptanz durch die Nutzer.

Die im Gebiet wirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen sollen im größtmöglichen Umfang an der Ausführung der Maßnahmen beteiligt werden. Dies betrifft hauptsächlich die Bewirtschaftung von Salzbiotopen, Halbtrockenrasen und Grünländern. Weiterhin kommen für eine Beteiligung an Pflegemaßnahmen (z.B. Gräben, Kopfbäume, Obstbäume) die lokalen Unterhaltungs- und Naturschutzverbände in Betracht.

7.2 Erhaltungsmaßnahmen

Eine wesentliche Erhaltungsmaßnahme für die europaweit bedeutsamen Lebensraumtypen ist die Unterschutzstellung und damit Sicherung der Flächen nach dem bundesdeutschen Naturschutzrecht. Dazu wird (vgl. *Kap. 9.1*) die naturschutzrechtliche Sicherung für die noch nicht in Schutzgebieten liegenden Lebensraumtypen empfohlen.

7.2.1 Maßnahmen im Bereich des Lebensraumtyps Salzstellen des Binnenlandes

Die bisherigen Pflegemaßnahmen (vgl. Kap. 4.4) wurden geprüft und auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der wertgebenden Lebensraumtypen bewertet. Sich positiv auswirkende Bewirtschaftungsweisen (Rinderbeweidung der Salzbiotope im „Seerennengraben“ und der „Salzstelle östlich von Sülldorf“) wurden beibehalten.

Insgesamt wird eine Beweidung der **Salzstellen des Binnenlandes** für das Plangebiet als optimale Pflegeform bewertet. Die innerhalb der Kernzone eingesetzte Besatzdichte von 1,4 GVE/ha (Rinder) führt zu positiven Ergebnissen der Bestandsentwicklung der Lebensraumtypen. Hervorzuheben ist, dass es seit 1997 (PEP NSG) durch Rinderbeweidung gelang, einen Teil der Schilfbestände zurückzudrängen und dadurch Salzarten wiederanzusiedeln.

Um die Standort- und Lebensvoraussetzungen für die Laufkäfer- und Websspinnenfauna zu sichern, wurde die Beweidungsdichte auch in der Entwicklungszone auf 1,8 GVE/ha reglementiert.

Auftriebs- und Mahdtermine variieren zwischen Kern- und Entwicklungszone. Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes sind innerhalb der Entwicklungszone spätere Auftriebstermine vorgesehen. Diese späteren Termine werden sich auf die Lebensraumtypen nicht nachteilig auswirken, da der Entwicklungsschwerpunkt der Salzbiotope im Spätsommer liegt. Im weiteren Verlauf des Gebietsmanagements können die optimalen Pflegetermine ermittelt und entsprechend angepasst werden.

Der Einsatz von Schafen ist gegenüber Rindern und Pferden als suboptimal zu betrachten, da die Trittwirkung der Großtiere viel stärker ausgeprägt ist (s.u.). Dennoch wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für die „Salzstelle westlich von Sülldorf“ eine Schafbeweidung vorgesehen, da diese gegenüber der bisherigen Nichtnutzung eine akzeptable Alternative darstellt. Um die kontinuierliche Bewirtschaftung entsprechend naturschutzfachlicher Kriterien langfristig zu gewährleisten, wird der Ankauf der „Salzstelle westlich von Sülldorf“ als prioritäre Maßnahme empfohlen.

Bei der **Weidenutzung** sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Verzicht auf Zufütterung des Weideviehs
2. Verzicht auf Düngung
3. frühzeitiger Weideauftrieb bzw. Spätbeweidung nur bei nicht stark feuchten Flächen
4. Auszäunung von Uferrandstreifen, Quellbereichen, vegetationsfreien Flächen, Gehölzen und anderen, nicht durch Fraß oder Tritt zu beeinflussenden Biotopen
5. Beweidung mit gebietstypischen Tierrassen
6. Aufwuchs ist mindestens einmal im Jahr vollständig von der Fläche zu entfernen
7. nach Bedarf Weidepflege in Form der Nachmahd zur Entfernung der Weidereste

Im Vergleich zur Mahd bietet die Beweidung der Binnenlandsalzstellen generell folgende entscheidende Vorteile:

- „... ausschließliche Mahd kann zum Rückgang oder Ausfall einiger Salzarten führen
- die Wirbellosen-Fauna erfährt durch eine Mahd oft eine höhere Schädigung als durch Beweidung
- durch den Tritt der Weidetiere werden vegetationsfreie Stellen geschaffen, die von konkurrenzschwachen Arten (meist Einjährige) bzw. Pionierarten und –gesellschaften besiedelt werden, so dass die Pflanzenartenzahlen bei Beweidung meist höher liegen als bei Mahd auf gleichen Flächen
- ebenso bevorzugen einige halophile und halobionte Vertreter der Fauna vegetationsarme bis –freie Bodenbereiche, z.B. die meisten Salzarten unter den Laufkäfern und die halophilen Spinnenarten
- Beweidung fördert meist ein kleinräumiges Vegetationsmosaik und damit Strukturvielfalt, da die Teilflächen einer Weide oft unterschiedlich stark zertreten und abgefressen werden, wohingegen Mahd zu einheitlicheren Beständen führt

- die Ausscheidungen der Rinder ergeben kleinräumige Nährstoffkonzentrationen, durch die nitrophile Salzarten gefördert werden; auf Mähwiesen kommen beispielsweise Strandampfer (*Rumex maritimus*) und Dickblättriger Gänsefuß (*Chenopodium botryodes*) nicht vor
- bei Beweidung treten keine Verwertungs- und Entsorgungsprobleme mit dem Mähgut auf ... Salzwiesen liefern bis in den Herbst hinein relativ gutes Futter, da viele Salzpflanzen vergleichsweise spät blühen und fruchten; dadurch können Rinder mitunter mehrere Wochen länger auf Salzwiesen verweilen, ohne dass zugefüttert werden muss, auch eine zweite Mahd bzw. Nachmahd im September war z.B. ... früher üblich ...“
(ANDRES ET AL. 1997, S. 176-177).

Ein Grünland östlich von Dodendorf soll weiterhin durch Mahd bewirtschaftet werden, da diese für die hier befindlichen Feuchtgrünländer mit Salzarten offenbar eine optimale Pflegeform darstellt. Im Bereich der Lebensraumtypen nördlich der Sülze sind zusätzliche Maßnahmen zur Beseitigung der in Ausbreitung befindlichen Schilfröhrichte und Queckenrasen vorgesehen.

Bei der **Mahdnutzung** sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Pflegemaßnahmen wie Walzen und Schleppen sind vor Vegetationsbeginn durchzuführen
2. Umbruch und weitere Bodenbearbeitung sind nicht zulässig
3. Dünger und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig

Für einen Teil der in der Entwicklungszone befindlichen Lebensraumtypen innerhalb der Grünländer mit Salzarten ist eine Ausdehnung vorgesehen. Dazu sind in einigen Bereichen die Pflegeform (Umwandlung von Mahd in Beweidung) bzw. die Nutzungsintensität zu verändern. Weiterhin muss durch ein hydrologisches Gutachten die Möglichkeit der Anhebung der Wasserstände geprüft werden, um ein weiteres Aussüßen der Flächen zu verhindern.

7.2.2 Maßnahmen im Bereich des Lebensraumtyps Trocken- und Halbtrockenrasen

Bei Flächennutzungen, die sich nicht optimal auf den Erhaltungszustand der angetroffenen Lebensraumtypen auswirken, wurden förderndere Nutzungen vorgeschlagen, wie z.B. die Beweidung der derzeit ungenutzten **Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen**. Um den Lebensraumtyp zu erhalten, ist die Bewirtschaftung der Flächen unerlässlich. Die Zusammensetzung der aus Schafen und Ziegen bestehenden Herde wurde aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass Ziegen aufkommende Sträucher verbeißen und damit eine weitere Verbuschung der Lebensraumtypen verhindern. Die Auftriebszeiten richten sich nach dem Termin des Fruchtens wertgebender Pflanzenarten. Um möglichst einer Vielfalt wertgebender Arten optimale Lebensbedingungen zu schaffen, sollten die jährlichen Auftriebstermine zeitlich variieren.

7.2.3 Maßnahmen im Bereich von sonstigen Biotopen

Von den ehemals landschaftsprägenden **Streuobstwiesen** existieren heute nur noch einige überalterte, aufgelassene Obstwiesen nördlich und südlich der „Salzstelle westlich von Sülldorf“. Die auf diesen Lebensraum spezialisierten Pflanzen- und Tierarten verlieren mit der zunehmenden Verbuschung ihre Lebensräume und das Landschaftsbild seinen Reiz. Um die vorhandenen Obstwiesen zu erhalten bzw. zu entwickeln, sollten folgende Hinweise beachtet werden (BLAB, 1993):

1. extensive Nutzung der Obstgehölze und der Halbtrockenrasen
2. kontinuierliches Nachpflanzen von einheimischen, alten Obstbaumsorten
3. Belassen von Alt- und Totholz im Bestand

Durch die mangelnde Pflege sind die **Kopfbäume**, im Plangebiet ausschließlich Weiden, in ihrer Vitalität stark beeinträchtigt. Aus ökologischen und kulturhistorischen Gründen ist die Wiederaufnahme der Pflege notwendig.

7.3 Übergangsmaßnahmen

Unter Übergangsmaßnahmen werden Maßnahmen zusammengefasst, die eine nachfolgende kontinuierliche Nutzung oder Pflege der Flächen erst ermöglicht. Diese oft kostenintensive Maßnahmen sind nur erfolgversprechend, wenn die anschließende Pflege vorab gesichert ist.

7.3.1 Maßnahmen im Bereich des Lebensraumtyps Salzstellen des Binnenlandes

Für die Zielüberprüfung (im Hinblick auf die Wiederherstellung intakter Lebensraumtypen) ist die Kenntnis der standörtlichen Gegebenheiten unablässig. Im Rahmen dieser Arbeit wurde festgestellt, dass die Lebensraumtypen insbesondere in der Entwicklungszone durch eine Absenkung des Grundwasserspiegels infolge der Tieferlegung der Sülze und das Anlegen von Drainagegräben innerhalb der Grünlandbiotop gefährdet sind. Um die noch vorhandenen Lebensraumtypen zu schützen bzw. ihre Entwicklung zu fördern, ist eine Voruntersuchung erforderlich, die zeigt, ob das Grundwasserregime für die Salzarten optimiert werden kann.

Die Durchführbarkeit dieser Maßnahme muss durch ein **hydrologisches Gutachten** überprüft werden, da davon ausgegangen wird, dass der Bodenwassergehalt (und damit -salzgehalt), neben der Vermeidung von Nährstoffeinträgen und der Beseitigung von Vegetationsfilz, der einzige beeinflussbare limitierende Faktor zur Ausweitung der Salzbiotop ist. Eine Regulierung des Wasserhaushaltes ist insbesondere für das frisch-feuchte Grünland mit Salzarten östlich der ehemaligen Osterweddingener Wassermühle bis zur Sülzebrücke vorgesehen, da hier laut Angaben von FABER (1960, 17) ehemals eine reichhaltige Halophytenflora angesiedelt war, die durch Absenkung des Grundwasserstandes erheblich beeinträchtigt wurde. Für die übrigen Lebensraumtypen der Entwicklungszone ist der frühere Entwicklungszustand nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die vorgesehene Maßnahme sich positiv auf die Entwicklung der Salzbiotop auswirken wird.

Die Ausbreitung von Schilfröhrichten stellt im gesamten Plangebiet eine unmittelbare Gefährdung der Lebensraumtypen dar. Deshalb ist in Teilbereichen eine **Zurückdrängung der Schilfröhrichte** vorgesehen. Hierfür wurden unterschiedliche Mahdzeitpunkte und verschiedene Beweidungsmethoden gewählt. Die Literaturrecherche ergab differierende Angaben zum optimalen Nutzungszeitpunkt. Deshalb ist der günstigste Zeitpunkt für das Plangebiet durch Austesten zu bestimmen. Am meisten erfolgversprechend erscheint eine winterliche Unterwassermahd, welche jedoch bei Landröhrichten nicht angewandt werden kann. Die sich im Verlauf der kommenden Jahre ergebende optimale Pflegeform ist im Rahmen des Managements fortzuführen.

Eine weitere Gefährdung der Salzstellen besteht in der Ausbreitung von Queckenrasen. Diese breiten sich von den Aufschüttungen (größtenteils Gewässeraushub der Sülze bzw. Geländeneivellierungen) her aus. Die **Queckenbeständen** sind in diesen Bereichen mindestens bis zum ehemaligen Geländeneiveau **abzutragen** und anschließend **abzutransportieren**. Dabei sind verschiedene Tiefen der Abgrabung und Verfahren in Abhängigkeit von der Begehrbarkeit der Flächen auszuprobieren. Um die höchste Effizienz zu ermitteln, wird vorgeschlagen, erst mit Probeflächen zu beginnen. Hier soll festgestellt werden, ob die geschaffenen Standortverhältnisse eine Wiederausbreitung aus den Rhizomen tieferer Bodenschichten verhindert.

Im Bereich des „Seerennengrabetals“ sind einige Salzstellen (insbesondere vegetationsfreie Flächen) durch Aufschüttungen beeinträchtigt. Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist das Schüttgut zu beräumen und abzutransportieren.

Zur Verminderung der Nährstoffeinträge aus Abwassereinleitungen in die Salzbäche ist der Anschluss aller Haushalte an eine Kläranlage zu gewährleisten, die Einleitungen sind umgehend abzustellen.

7.3.2 Maßnahmen im Bereich des Lebensraumtyps Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen

Vor Beginn der Beweidung der Halbtrockenrasen muss im Rahmen einer initialen Maßnahme der Vegetationsfilz durch Mahd und Beräumung des Mahdgutes beseitigt werden. Weiterhin sind die Halbtrockenrasen durch Schnitt des **Gehölzaufwuchses** zu **entbuschen**, bevor mit der geplanten Beweidung das endgültige Pflegeregime aufgenommen werden kann. Durch den mit den initialen Maßnahmen verbundenen Nährstoffaustrag und die Verbesserung des Lichteinfalls, werden die wertgebenden Tier- und Pflanzenarten gefördert.

Um weitere Nährstoffeinträge in die Halbtrockenrasen zu verhindern, sind randlich zu den Ackerflächen **Pufferbiotope**, wie Staudenfluren, Gehölzbiotope oder Randstreifen zu **entwickeln**.

7.3.3 Maßnahmen im Bereich von sonstigen Biotopen

Im Bereich der ehemaligen Osterweddinger Badeanstalt sind die Fundamente abzureißen. Die Fläche ist zu **entsiegeln**, das Abbruchmaterial **abzutransportieren**. Anschließend ist mit Mutterboden aus der Umgebung aufzufüllen. Danach ist die Fläche wieder in Nutzung zu nehmen. Sollte es hier nicht gelingen, den in der Literatur beschriebenen, artenreichen Halophytenstandort wiederanzusiedeln, kann doch zumindest eine Ausweitung des angrenzenden Feuchtgrünlandes mit dieser Maßnahme angestrebt werden. Die Realisierung ist im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen denkbar.

7.4 Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

7.4.1 Maßnahmen im Bereich des Lebensraumtyps Salzstellen des Binnenlandes

Die Wiederherstellung von Salzbiotopen ist im Bereich von Schilfröhrichten, Queckenrasen und Ablagerungsflächen innerhalb der Lebensraumtypen vorgesehen. Hierzu ist nach der entsprechenden Übergangsmaßnahme und Schaffung der grundsätzlichen Voraussetzung für die **Wiederansiedlung von Salzbiotopen** ein entsprechendes Pflegeregime als Wiederherstellungsmaßnahme einzuleiten. Das Pflegeregime entspricht hierbei der Pflegeform der übrigen Salzstelle und umfasst entweder Schafbeweidung, Rinderbeweidung oder Mahd.

Weiterhin ist im Bereich von frisch-feuchten Grünländern mit Salzarten eine Wiederansiedlung von Lebensraumtypen vorgesehen. Diese ist durch Beweidung mit Rindern zu gewährleisten. Zur Förderung der Salzanreicherung im Oberboden sind ggf. (nach Vorlage des hydrologischen Gutachtens) die Grundwasserstände anzuheben.

7.4.2 Maßnahmen im Bereich des Lebensraumtyps Trocken- und Halbtrockenrasen

Im Bereich der kontinentalen Halbtrockenrasen steht der Erhalt der artenreichen Rasen im Vordergrund. Daher sind die Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit den Erhaltungsmaßnahmen identisch. Vorgesehen ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen.

7.4.3 Maßnahmen im Bereich von sonstigen Biotopen

Im Plangebiet befinden sich eine Reihe von nicht heimischen Baumreihen, Gebüsch und Gehölzflächen. Hier soll eine schrittweise **Umwandlung** bzw. die **Erhöhung des Anteils einheimischer** standortgerechter **Gehölze** stattfinden. Abgängige Gehölze sollen entnommen und mit standortheimischen Gehölzen unterpflanzt werden.

Als Puffer gegenüber dem direkten Eintrag von Nährstoffen aus der angrenzenden intensiven Ackerbewirtschaftung sind westlich der BAB A 14 **5 m Ackerrandstreifen** im Grenzbereich zur Niederung parallel zum Feldweg vorgesehen. Die Ackerwildkrautflora wird durch das Verbot von Bioziden und das Verbot mineralischer und organischer Stickstoffdünger gefördert. Die Maßnahme lässt sich im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisieren.

Als Maßnahme zum Auenschutz dient die Initialpflanzung von Weidenarten im Bereich von Staudenfluren, die an den Sülzelauf grenzen.

7.5 Maßnahmen für Nutzergruppen

7.5.1 Landwirtschaft

Die Entwicklung artenreicher Lebensraumtypen ist nur durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen realisierbar. Die bisherige Nutzung ist deshalb in weiten Teilen des Gebietes zu extensivieren und auf die Förderung der Lebensraumtypen auszurichten. Da es sich bei allen Flächen um Privatflächen handelt, kann die Umsetzung der Maßnahmen nur durch eine freiwillige Extensivierung, Vertragsnaturschutz in Gebieten ohne Verordnung oder durch Beteiligung der Landwirte an Förderprogrammen erfolgen (vgl. Kap. 9).

In den Gebieten der Kernzone ist zur Durchsetzung des geplanten Pflegeregimes der Ankauf von Flächen ratsam. Erste Priorität hat hierbei die „Salzstelle westlich von Sülldorf“, da in diesem Gebiet derzeit keinerlei Nutzung erfolgt.

Die Landwirtschaft kann durch die in Kap. 7.1 - 7.2 vorgeschlagenen Maßnahmen die Zielvorstellungen des Managementplanes durch Reduzierung der Nährstoffeinträge sowie Sicherung und Entwicklung der Lebensraumtypen nachhaltig unterstützen. Dazu sind die vorgeschlagenen Maßnahmen (vgl. Sgk 7.0) umzusetzen.

Anforderungen:

- Beweidung und Mahd innerhalb zu den dafür vorgesehenen Terminen, Beweidung mit den dafür vorgesehenen Weidetieren in der entsprechenden Besatzdichte
- Beschränkung des Walzens und Schleppens von Grünländern auf das frühzeitige Frühjahr, Abschluss dieser Arbeiten bis spätestens 31.03.
- Nutzung der Grünländer als Dauergrünland
- Ausgrenzung von Gewässerrandstreifen im Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante von Fließgewässern und Gräben
- Ausgrenzung von Einzelbäumen und Gehölzen im Abstand von 2 m aus der Beweidung zur Vermeidung von Fraß- und Scheuerschäden
- generelles Verbot des Einsatzes von Düngern und Bioziden innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes

- Entwicklung eines kleinräumigen Biotopverbundes aus Extensivflächen und Feldgehölzen unter Berücksichtigung des offenen Charakters der Landschaft
- Realisierung der Bewirtschaftung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch Vertragsnaturschutz

7.5.2 Forstwirtschaft

Zur Förderung der Beschattung des Salzaches Sülze ist die einseitige Anpflanzung von Baumreihen vorgesehen. Zur Strukturierung der Landschaft und Minimierung des Eintrags von Düngern und Pestiziden aus den höher gelegenen Ackerflächen sollen in Teilbereichen entlang der Grenze des FFH- Gebietes Hecken aus standortheimischen Arten angepflanzt werden.

Da es sich bei allen Flächen um Privatflächen handelt, können die Maßnahmen nur durch Freiwilligkeit oder durch Beteiligung an Förderprogrammen umgesetzt werden (vgl. Kap. 9). Die flächenscharfe Darstellung der Maßnahmen ist Sgk. 7.0 zu entnehmen.

Anforderungen:

- langfristiger Umbau naturferner Hybridpappelbestände in Gehölze mit standorttypischen Arten
- niederwaldartige Bewirtschaftung von wegebegleitenden Hecken durch zeitlich und räumlich versetztes auf den Stock setzen im Abständen von 15 Jahren
- Entwicklung gestufter Randbereiche (Waldmäntel) entlang größerer Gehölze
- Beseitigung des Eschen-Ahorns in der Talaue des Seerennengraben durch Rodung
- keine weitere Einbringung standortfremder Gehölze
- Anpflanzung standorttypischer Baumreihen und Feldgehölze entlang der Bäche und Gebietsgrenzen auf den dafür vorgesehenen Flächen

7.5.3 Jagd und Fischerei

An diese Nutzungen bestehen keine besonderen Anforderungen.

7.5.4 Flurbereinigung

Die gesetzlichen Möglichkeiten, die zur Durchführung von Flurbereinigungsverfahren aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen, sind im Gebiet auszuschöpfen. Dabei ist vor wesentlichen Eingriffen die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Anforderungen:

Die Flächenreserve entlang ackerbaulich genutzter Wege und entlang von Gewässerschonstreifen ist für die Verminderung von Nährstoffeinträgen zu nutzen (Anlage von Feldgehölzen, Ackerrainen, Sukzession von Hochstaudenfluren), dazu ist eine Flurneuordnung durchzuführen.

7.5.5 Wasserwirtschaft

Ziel der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Plangebiet ist der Schutz des Grundwassers und der Fließ- und Stillgewässer vor anthropogenen Beeinträchtigungen. Diese resultieren aus Abwassereinträgen der umliegenden Ortschaften in die Bäche sowie aus Nährstoffeinträgen infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Grenzbereich zu den Bachauen. Beeinträchtigend wirkt außerdem der starke Ausbauzustand der Fließgewässer.

Anforderungen:

- Beseitigung aller direkten und indirekten Einleitungen von Schmutz- und Abwasser in Sülze und Seerennengraben
- Freihaltung von Uferrandstreifen in einer Breite von 5 m ab Böschungsoberkante entlang aller Fließ- und Stillgewässer von der Bewirtschaftung, Pflege der Fließgewässer-Randstreifen durch zeitlich und räumlich versetzte zeitige Frühjahrsmahd
- Beschattung des Sülzeufers innerhalb der Entwicklungszone durch Anpflanzung von Baumreihen mit den dafür vorgesehenen Arten entlang der Gewässerseite, die nicht Unterhaltungsseite ist
- sukzessive Rücknahme der Gewässerunterhaltung mit dem Aufwachsen der Ufergehölze, langfristige Einstellung aller Unterhaltungsmaßnahmen (passive Renaturierung)
- Anhebung der Wasserstände der Sülze entsprechend der geplanten hydrologischen Untersuchung

7.5.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Anforderungen an den Naturschutz und die Landschaftspflege ergeben sich aus dem NatSchG LSA (§1).

7.5.7 Allgemeine Maßnahmen

- Abschluss des Verfahrens zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutz- und FFH- Gebietes
- Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
- Beauftragung von Landschaftspflege- und Unterhaltungsverbänden mit der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen
- Gewährleistung einer wissenschaftlichen Betreuung der Maßnahmenumsetzung
- Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung von Effizienzkontrollen

7.5.8 Besondere Arten- und Biotopschutzmaßnahmen

In Kap. 4.1 wurden die wertgebenden und gefährdeten Arten des Plangebietes angegeben. Tab. 15 erläutert, welche wertgebenden oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten durch die Pflegemaßnahmen gefördert bzw. neu angesiedelt werden können. Dabei sind nur Arten berücksichtigt, die im Gebiet oder Nachbarräumen nachgewiesen wurden.

Tab. 15: Entwicklungschancen gefährdeter und wertgebender Arten

Art	Vorkommen im Lebensraumtyp/ Biototyp	Beeinträchtigung	Förderung durch Managementmaßnahmen
Flora			
<i>Carlina vulgaris</i>	Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen	Verbuschung	Beweidung/Offenhaltung
<i>Atriplex pedunculata</i>	Binnenlandsalzstellen	Verqueckung	Beweidung/ Verdichtung
<i>Centaurium pulchellum</i>	Binnenlandsalzstellen	Vegetationsfilz	Beweidung/ Tritt
<i>Blysmus compressus</i>	Binnenlandsalzstellen	Vegetationsfilz	Beweidung/ Tritt
Fauna			
<i>Orthetrum brunneum</i>	Strukturreiche Fließgewässer	Strukturarmut	Einrichtung von Gewässerschonstreifen
<i>Stethophyma grossum</i>	Strukturreiche Feuchtgebiete	Strukturarmut	Schaffung eines kleinteiligen Biotopmosaiks
<i>Dyschirius extensus</i>	Binnenlandsalzstellen	Fehlen von Offenstandorten	Schaffung von offenen Kleinstlebensräumen durch Beweidung/ Tritt
<i>Argenna patula</i>	Binnenlandsalzstellen	Fehlen von Offenstandorten	Schaffung von offenen Kleinstlebensräumen durch Beweidung/ Tritt

7.5.9 Biotopverbundmaßnahmen

Das Plangebiet stellt sich als lineares Feuchtgebiet innerhalb einer ausgeräumten Ackerlandschaft dar. Als Bachaue mit vielgestaltigen Biotopen und Strukturelementen dient es schon jetzt dem Biotopverbund mit anderen Feuchtgebieten. Eine Aufwertung des Verbundes wird nach Durchsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht.

Wichtige Elemente der Biotopvernetzung sind die Bäche Sülze und Seerennengraben, sowie lineare Gehölze, Röhrichte und Staudenfluren, aber auch die neu anzulegenden 5 m breiten Ackerrandstreifen und verschiedene kleinflächige Biotope.

7.5.10 Sonstige Nutzungen

Ver- und Entsorgung

Für zukünftige Baumaßnahmen ist eine unterirdische Verlegung der Leitungen und Bündelung mit anderen Maßnahmenträgern vorzusehen.

Für die Altlastenverdachtsflächen (vgl. *Txk 4.3.2*) hat eine Überprüfung und Sicherung zu erfolgen, um eine Gefährdung für die abiotischen und biotischen Faktoren auszuschließen.

Erholung

Die naturgebundene Erholung im Plangebiet ist gerade im ausgewiesenen Naturschutzgebiet nur auf vorhandenen Wegen zulässig.

Siedlungen

Innerhalb des Niederungsbereiches ist die weitere Bebauung zu untersagen. Dies ist durch die Übernahme dieser Maßnahmenaussage in den Flächennutzungsplan zu gewährleisten.

7.6 Realisierungszeiträume

Im Folgenden werden die Realisierungszeiträume für die vorgesehenen Maßnahmen und die Prioritäten der Umsetzung angegeben. Hierbei wird in 3 Prioritätsstufen unterschieden, die sich an dem Leitziel für den jeweiligen Teilraum orientieren.

1. dringlichste Priorität
2. wichtige Priorität
3. Umsetzung empfohlen

Die räumlichen Prioritäten liegen im Plangebiet innerhalb der Kernzone.

Die Realisierung der Maßnahmen wurde in 3 Zeiträume unterteilt:

- kurzfristig (0 – 5 Jahre)
- mittelfristig (5 – 10 Jahre)
- langfristig (10 – 15 Jahre)

Tab. 16: Priorität und zeitlicher Rahmen vorgesehener Maßnahmen

Maßnahmen	Priorität	Zeitlicher Rahmen
In Trespen-Schwingel-Kalk-Halbtrockenrasen		
Entbuschung	1	kurzfristig
Beseitigung des Vegetationsfilzes	1	kurzfristig
Wiederaufnahme der Bewirtschaftung in der vorgesehenen Art und Intensität	1	kurzfristig
Flächenkauf	1	kurzfristig
In Binnenlandsalzstellen		
Entqueckung	1	kurzfristig
Entschilfung	1	kurzfristig
Wiederaufnahme der Bewirtschaftung im Bereich der „Salzstelle westlich von Sülldorf“	1	kurzfristig
Änderung des Bewirtschaftungsregimes wie	1	kurzfristig

vom Managementplan vorgesehen		
Stopp der Abwassereinleitungen in Salzbäche	2	mittelfristig
Entfernung von Ablagerungen aus dem Gewässeraushub	1	kurzfristig
Entfernung von Müll und Aufschüttungen	1	kurzfristig
Flächenkauf im Bereich der „Salzstelle westlich von Sülldorf“	1	kurzfristig
Flächenkauf im Bereich der Salzstellen „Seerennengraben“ und „Salzstelle östlich von Sülldorf“	2	mittelfristig
Sonstige Maßnahmen		
Anpflanzungen von Hecken	1	kurzfristig
Belassen von Ackerrandstreifen	1	kurzfristig
Auszäunung von Gewässer- und Gehölzbiotopen aus der Beweidung	1	kurzfristig
Umwandlung von Gehölzbiotopen	3	langfristig
Erstellung eines hydrologischen Gutachtens	1	kurzfristig

7.7 Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog für die Einzelmaßnahmen ist in *Anhang IX* beigefügt.